



Warum kommt

Pius der VI.

nach Wien?

Gine

patriotische Betrachtung

von Rautenstrauch.

Beati qui intelligunt!



Wien 1782,



So fragen ist die Einwohner der Kaiserstadt sich selbst, oder andere, nachdem Seine Ankunft (welsche manche für unmöglich, manche für unmöthig, einige für unnütz, und noch andere gar für unschieltelich gehalten) nun durch die öffentliche Rachricht zur Gewisheit wurde, daß Er sich bereits seit dem 27 Horznung auf die Reise begeben habe.

Die Muthmassungen über diese ungewöhnliche Erscheinung sind naturlich eben so verschieden, als die Einsichten derer, welche sie anstellen, und es ist sich als so nicht zu wundern, wenn Tausend und Tausende ir:

ren, und am Biel fehr weit vorben schießen.

Ich wage es, meine Betrachtungen über diesen merkwürdigen Besuch, so bescheiden als freymuthig, hier jenen, die sie lesen und überdenken wollen, mitzutheilen. Bielleicht irr' ich gleichfalls; vielleicht auch nicht! Indessen kann ich zum Vorschmack dies versichern, dern, daß meine Meinung von der Meinung bes groß= ten Theils febr abweichen wird.



Wer fann fie alle errathen, oder ergablen, die berfchiedenen Urtheile und Meinungen, welche über die= fe Begebenheit fich in den Ropfen Des Publifums freugen? Ginige glauben: ber groffe Entwurf, Die protefantischen Rirchen mit ber fatholischen zu vereinigen, werde aufs neue zur hand genommen, und durch Jo= feph und Gr. Zeiligkeit berichtigt werden. dere denken, daß wenigstens die nicht unirte griechische Rirche ber unfrigen einverleibt merben mirb. andere muthmaffen, daß die zum Beften bes Ctaats und der Kirche abzielenden Toleranzverfügungen Jos sephs sowohl als die Verminderung und Aufhebung der Rloffer dem heiligen Bater allzusehr zu Bergen ge= he, und noch andere scheinen gar zu glauben, daß eine Art von Surcht, vor dem, was noch koms men durfte, diese Busammenkunft veranlaffe, um wenigstens eines ober das andere durch Bitten und Borffellungen abzumenden, u. f. m.

dt

1/2

t,

21

ur

1:=

he

ie

ils

15

ett

3,

cl)

1=

1,

Jene, welche die Beweggrunde Gr Zeiligsteit zu dieser Reise am sichersten erforschen und treffen wollen, halten sich an den nunmehr in defentlichen Blättern im Druck erschienenen Briefwechsel zwischen Joseph dem Zweyten, und Pius dem Sechssten, und glauben, der Sache dadurch auf den Grund zu sehen.

Wenn ich die gleiche Meinung hegte, so würde

die Bekanntmachung dieser Betrachtungen überflüßig senn. Ich glaube vielmehr: Alle irren sich! und werde den Beweis darüber aus, dem Inhalte des bestant gemachten Briefwechsels selbst führen.

Die meisten so eben geschilderten Meinungen des Publikums scheinen zwar, nach dem pabsilichen Breve vom 15. December 1781 viele Wahrscheinlichkeit zu haben. Warum sie es nur scheinen, wird sich

beffer unten aufflaren.

Der Inhalt desselben konzentrirt sich auf folgende drey Punkte: 1. Auf das Verleihungsrecht der Bisthumer, Abtenen, und Probsteyen, in der österreichischen Lombardie, welche seit geraumer Zeit zwar von dem pabstlichen Stuhle ausgeübt, nun aber von Joseph als ein zur höchsten Gewalt gehöriges Recht wieder revindicirt worden.

2. Auf die Einziehung und Verwaltung ber Guter bes Klerus, welche nach ber Meinung Sr. Zeilitfeit, als geifiliche Guter, Die Gottes sind, vom dem Hausen der übrigen unterschieden werden muffen; und

3. Auf Verfügungen, deren manche gleich mahrend der ersten Regierungszeit Josephs ergiengen, und dem heil. Vater vielen Schmerz verursacht haben sollen.

Ich getraue mir, alle Lefer zu überzeugen, daß Pius der VI. wegen diesen dren Punkten nicht Ursache habe, nach Wien zu reisen, und daß Er folglich, dazu einen ganz andern Beweggrund haben musse; es ist also nothig, die Quintessenz des pabstl. Breve naher zu prüfen, und obige Punkte zu beantworten.

Der

Der erstee Punkt wiederlegt sich leicht, weil die Geschichte der altesten Zeiten schon die Gerichtsbarkeit der Monarchen über die Bischbffe, und mithin auch das Recht über die Verleihung ihrer Aemter unwidersprechlich bestättigt.

B

=

it

h

e

-

n

5

t

1

n

=

3

智

1

r

Die Majestätörechte sind heilig; sie grunden sich auf göttliche und natürliche Gesetze, und können, wenn sie gleich von ein = und andern Regenten vernachläßigt, oder gar vergeben worden, durch die Thronsolger, zu zu jeder Zeit, vindicist werden. Wer getraut sich, diesen Satz zu läugnen? Es könnut also nur auf Bezweise an, daß die Regeuten ehedem im Besitz des Rechts waren, Wisthumer und Pfründen zu verleihen, und diese sinden wir sast allenthalben.

Marculf, E. k. Form. 5. sagt Die Könitze vergaben beständig die Bisthümer, so sehr sich auch die Bischösse bemühren, es zu verbindern

Die durch die Verheerung des Attila am Mein zu Grunde gegangenen Visthümer wurden wieder eis seizet, ohne daß man sich deswegen nach Rom gewender.

Pratertat, Bischof von Rouen, wurde abges setzt ohne Anfrage beym Pabst zu thun. Gregor. Turon. L. V. c. 19.

Schon die franklischen Konige beriefen die Bisschöffe zusammen, wie es ihnen beliebig war, legten ihnen die Berathschlagungspunkte vor, und die von ihnen gemachten Canvnen mußten erst vom dem Könige bestättigt werden, wenn sie einige

6

Rraft haben sollten, wie man gleich aus dem Eingang der Kirchenversammlang von Orleans A. 511. sieht. Annal, Ecclesiaft, Francorum. Le Conte ad a. 511. Hingegen durften die Bischoffe ohne königlichen Consens sich nicht versammeln, und wenn sie es thaten, wurden sie von dem Könige nach Hause gewiesen. Ibid. ad a. 644. N. 55.

Die Könige übten auch die vollkommene Gerichtsbarkeit über die Bischöffe, Aebte und andere Geistliche aus, auch wenn es die Kirchens oder ihre eis gene Güter betraf. Marculf. Lib. I. Form. 26.

Die Könige nahmen sich derjenigen an, die da glaubten, von ihren geistlichen Obern Unrecht erlitten zu haben. Sie schützten dergleichen Personen, und machten, daß die Sache aufs neue untersucht wurde. Auch in innern Klosterangelegenheiten nahm man sei= ne Zuslucht zu den Königen. Gregor. Turon, LX. c. 16.

Die Raiser übten, theils in eigener Person, theils durch ihre Missos die höchste Gerichtsbarkeit selbst zu Rom aus. In der Sache des Alosters Farfa ist von den kaiserlichen Missis der Ausspruch gegen den Pahst selbst gefällt worden. Pahst Gregorius der IV. appellirte zwar an den Kaiser; allein eben dies beweisset, daß er ihn als Richter erkannte. Chronicon Farkense apud Ducheme, T. 3. p. 656. & apud Baluzium, Præfat. in Capit. J. XXVI.

Die Kaiser übten das Recht aus, die Pähste zu bestättigen. Alle Zeugnisse hierüber zu

citiren wurde ber Raum zu enge werden.

Da also die Regenten von jeher im Besis der Gerichtsbarkeit über Pabste und Bischöffe gewesen; da sie Bisthümer vergeben, Bischöffe ein = und absetzen, und selbst wider den Pabst rechtliche Aussprüche fällen konnten; da die Majestätsrechte keiner Verjährung unsterworsen, und von jedem rechtmäßigen Thronsolger zu allen Zeiten, selbst dann, wenn die Vorsahren sich deselben begeben hatten, wieder erneuert und befestigt werden können; da Joseph zur Zeit nicht einmal alle Seine Gerechtsame, sondern nur einen Theil derselben vindicirt, und folglich nichts weiter thut, als was er noch in einem weit ausgedehnterm Verstande zu thun hinlanglich berechtigt ist; wie kann man glauben, daß dieser erste Punkt nur eine entfernte Ursache zur Reise Pius des VI. nach Wien habe geben können?

Der zweite Punkt kann dazu eben so wenig Anlaß geben. Die Güter des Klerus als gottgeweihzte beilige Gegenstände, oder wohl gar als ein Eigenthum Gottes zu betrachten, ist ein von den Kurialisten ersonnener falscher Grundsatz. Gott braucht, und bezdarf keine zeitlichen Güter. Kaiser und Pahst, Bauzern und Bettler sind seine Unterthanen; Palläste und Huten sind ein Geschenk seiner Gnade; wir können ihm keine andern Güter zum Geschenk bringen, als die geistlichen Opfer unserer Herzen.

1

e

ı

a

Es ist überhaupt wunderlich, daß alle Geschenke an Provinzen, Stadten, Schlössen und andern Landez repen, welche Pabste, Bischöffe, Pralaturen und Klösker von gutherzigen Fürsten und Privatpersonen theils zu erschleichen, theils durch gesammelte Summen an sich zu bringen mußten, fogleich für Güter der Rirche, für unverletzliche heilige Dinge erklart wurden, da man doch stets einen so guten zeitlichen Gebrauch davon machte, und von der Absicht, in welcher sie gegeben, oder erlangt wurden, so sehr abgewichen ist.

Alle erleuchtete Manner der vorigen Jahrhunderste und unserer Zeiten, selbst alle aufgeklarte Theologen, sind der einstimmitzen Meinung, das das zeitliche Ansehn der Geistlichkeit, und folglich auch ihr Reichsthum nie zu einer solchen Gröffe hatten an wachsen solsten.

Clemangis behauptet : "Alus dem Ueberfluß ider zeitlichen Dinge fenen ben ber Geiftlichkeit Stolz. "Dracht, Ueppicteit, und ein grangenloser Weil nun Die ordentlichen Gin= "Beis enstanden. "funfte nicht hinreichen wollen, um die fostbare Tafeln, " Pallafte, die Menge von Pferden, und Bedienten, die "man nun als etiquetmaßige gur aufern Burbe ber Rirchen und dem Unfeben ihrer Diener nothwendige "Dinge betrachtete, gu unterhalten, habe man auf aus-.ferordentliche Mittel benfen muffen. Den Anfang bats "ten die Pabste gemacht, welche geglaubt, daß fie an "Burde über Raifer und Ronige erhaben fegen, und "also auch einen alanzerndern Zof haben mußten. "Daber fen es gefommen, daß fie die von den Batern "und ihren eigenen Borfahren fo fehr vertheidigte Bahl= "frenheit der Bisthumer, durch die Reservationen "(Borbehalt ber Bisthumer und anderer Benefizien)nun feibit umgestoffen; daß es daben nur auf Geld ans "tefeben gewesen, welches daher erhelle, weil von

"dieser Zeit an unnifige und unwissende Menschen "du diesem Amte wären befördert worden, wenn sie "nur Geld hatten " w.

Das Ansehn der Bischöffe und der übrigen Klesvisen har seinen Ursprung von kurzsichtigen und schwaschen Regenten, die in den altesten Zeiten lebten. Es gewann auch dadurch ungemein viel, daß man ihnen meistens die Erziehung der königlichen Prinzen ansvertraute. Daß sie daben den Bortheil der Geistlichskeit nicht außer Acht ließen, ist leicht zu errathen.

e

13

ie

t.

le

1=

to

11

D

1+

n

1=

11

11

11

er.

Alls die Bischoffe der altern Zeiten fich der Ers kommunikation unter andern auch zu Behaups tung ihrer einenen Rechte, Giter u. d. g. bes bienten, und biefe an fich blos geiftliche Strafe wenig fruchten wollte; fo suchten fie durch das Aufehen der Ronige auch Folgen in burgerlichen und politischen Dingen mit berfelben zu verfnupfen. Der Konig Childebret willfahrte ihnen besonders darinn, und verordnere, daß derjenige, welcher seinen Zischof nicht boren, und darüber erkommunizirt werden nird, nicht allein bey Gott auf ewig verdammt, sondern auch von dem königlichen Pallast ganzlich ausgeschlossen seyn, und noch dazu seine Güter verlieren solle. Turon. L. V. c. 14 Die Konige fahen damale nicht ein, daß man mit ber Zeit diefe Grundfage auch auf fie anwenden wurde, und fpigten auf folde Art felbft die Pfeile, welche ihre Nachkommen einst treffen sollten.

Eine andere Quelle des Anschens der Bischöffe waren die grossen Reichthumer. Die Könige

und das Bolf beffrebten fich um die Bette, fie gu be-

Um die Schankungen zu erleichtern, wurden die sogenannten Precariae ersunden, eine Art von Urkunsden, vermöge derer man die geschenkten Güter dem Schenkenden, gegen einen gewissen Jinns, auf zeitlebens wieder überließ. Marculf, L. II. Form. 5. Die Geistlichen wußten also, gegen Verheißungen himme lischer Güter, von den frommen Leichtgläubigen zeitzliche Güter und Kapitalien in Menge zu erhaschen, und, damit ihnen der Fruchtgenuß vom Augenblick der Schenkung nicht entgehe, ließen sie sich solche noch vebendrein sogleich von Geber verzinsen — die feinste Industrie auf Erden.

Dadurch kam es, daß sie östers reicher und machtiger murden, alst die Fürsten selbst. König Chilpes rich klagte schon in diesen Worten darüber: Sehet-unser Sistus ist arm, unsere Reichthüner sind in den Zanden der Priester. Die Zischöffe allein regieren; unsere Ehre ist zu Grunde gegangen, und den Zischöffen zu Theil gesworden. Gregor. Turon. L. IV. c. 46.

Ueberhaupt wurde die römische Kanzelen in groffe Berlegenheit gerathen, wenn die katholischen Regenten von ihr verlangten, die Schankungsurkunden unstersuchen zu lassen, da sogar die eifrigsten Bertheidiger der pabstlichen Rechte wegen den meisten zweiseln, ob sie jemals existirt haben; da von den meisten nicht einsmal Originale, sondern nur spat gemachte Abschriften vorhanden sind, und folglich keinen Glauben verdienen,

11111

um so mehr, weil der Inhalt der Kopien die Drigis nale selbst verdächtig macht.

Da aber dies gegenwartig der Fall nicht ist, da Joseph nicht über das sogenaunte Patrimonium Petri folglich nicht über die im pahstlichen Gebiete bestinolichen Güter der Geistlichen, sondern nur über jene in Seinen Staten disponiren will, damit vom Uesberfluß zur Ausnahme der Religion, des Gottesdiensies und zum bessern Unterricht des Bolfes der erspriesliche Gebrauch gemacht werde, so verfügt er folglich abermal nichts anders, als was ihm, vermöge landesberrlicher Macht, jeden Angenblick frey steht, und was vielleicht Se. Seiligkeit an gleicher Stelle ebenfallsthun würden.

Daß es nothig ift, die Geiftlichkeit felbft zu leiten, und in Bucht und Ordnung zu erhalten, davon ift die gange vernunftige chriftliche Welt bereits feit Jahrhunberten überzeugt. Daß bas befte Mittel, die Rlerifen in Schranfen zu erhalten, biefes ift, ihr den Ueberfluß ju nehmen, und nur das Mothigfte zulaffen; auch dies weis man langft. Daß uber alles, was fich im Staate befindet, nichts ausgenommen, vom Regenten disponirt werben fann, bies wird dem heiligen Bater mohl befannt fenn, benn auch Er ift Regent, und verordnet, was Er fur nothig findet. Daß die Geiftlichen im Staat, in bem fie leben, einen eigenen Staat unter fich Bu formiren feineswegs berechtigt find, wird niemand berneinen, der nur den mindeften Begriff vom Gtaates recht hat; daß folglich Dius der VI. auch wegen all' jenem, was wir über den zwenten Punkt Geines

Breve

Breve bemerket haben, abermal nicht Ursache hat, nach

Wien zu reifen, ift fonnenklar.

Wir wollen nun untersuchen, ob der britte Punkt, betreffend die Berfügungen, deren viele gleich während der ersten Regierungszeit Josephs ergiengen, (und dergleichen noch mehrere folgen durften) dazu Unstag geben kann.

Um die Sache in das gehörige Licht zu fezen, muffen wir folche, der Reibe nach, auszugsweise beruhe

ren.

Unter dem 10. Marz 1781 murde verboten: daß keine Meßtelder, wenn derley Suffrazgia nicht etwa selbst verrichtet und erfülle werden können, auch in dem geringsten Bestrage, aus dem k. k. Erbländern versendet werden sollen 20. So gleichgültig es dem Kaiser Toseph senn würde, wenn Se. Zeiligkeit verordenten daß keine Meßgelder aus dem pabstlichen Gebiezte in fremde Lande verschickt werden sollen, eben so gleichgültig werden Sie auch diese Vorkehrung betrachzten.

Unter dem 24. März 1781 ergieng die Versüsgung, das alle geistliche Ordenshäuser, ohne Unterschied, allem nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit und alles Zusammenhangs (die alleinigen Conföderationen quoad suffragia et preces ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Alöstern und sonsstigen Ordenshäusern und Vorstehern 2c. gänzlich und für immer entsagen sollen.

Frentich geben baburch die gewiffen Ordensfrenheiten und Gremtiones verlohren; frenlich hort dadurch die für den Staat nicht allzuvortheilhafte Berbindung der Ordensgeiftlichen mit ihren Generalen auf; frenlich werden badurch die Buffuffe nach Rom verftopft; als lein eben diese pabsiliche Exemtionen waren ein grau= licher Migbrauch, ein grober Gingriff in die Gerecht= fame der Regenten, und hatten nie ertheilt werden fol= fen; eben diese fann ein auf feine Gerichtsbarkeit auf= merkfamer Landebfürst feineswege bulben, weil Freybeiten jum Radhtheil bes Staates immer ungultig find; eben jene weife Berfügung fest Die Bischoffe in ihre von Gott erhaltene rechtmäffige Gewalt wieder ein, und eben diefe fremde Gerichtsbarkeit, welche nur Geld auffer Land fchleppte, ift verwerflich, und mußte folglich aufgehoben werden. Man hat es ben den Je= fuiten gefehen, daß jeder, der ihren Sabit trug, auf pabsiliche Privilegien sich fingend, (Die er, vermoge eis nes andern Privilegiums, porzuweisen nicht fchuldig war) ohne den Pfarrer oder ben Bifchoff gu fragen, überall Beichthoren, Meglefen, und auf die Kanzeln ftei= gen durfte. In den Rloftern wurden Muffiganger und Trunfenbolde ernahrt, schadliche Lehren in ihren Schulwinkeln docirt, und oft die größten Bubenftucke zwischen den Rloftermauern ausgeübt. Wer über al= les diefes naber belehrt werden will, ber lefe den beil. Bernard, dort wird er finden, was für eine Peft die Eremtionen find.

Ferner ergieng unter dem 26. März 1781 die allerhöchste Verfügung, daß, da alle von dem påbstlichen

pabstlichen Stuhlerlaffende Bullen, und Bres pen anderweitige Verordnungen einen Bes zuch auf den Statum politicum baben konnen, der Innhalt derfelben, unnach fichtlich, vor deren wirklichen Kundmachung, dem Mos narchen zur Ertheilung des landesfürstl. Placiti Regii oder Exequatur allemal vorzuletten fev 2c. Nicht im Traume wird es jemand einfallen fon= nen, an diefer Berordnung bas geringfte gu tadeln; um foweniger ift von bem erleuchteten Dabft Dius den VI. ju bermuthen, daß Er Diefe billige Schranfen amifchender pabfil, und ber landesherrlichen gurisdiftion für die mindeste Berletzung seiner weistlichen Macht ansehen konne - eine weltliche Macht aber hat er ohnehin in den bfterreichischen Staaten eben fo me= nia, als in andern fremden Landern.

Die Abschaffung der grossen unschieklischen Zunftfahnen bey der Fronleichnams: prozession in Wien, welche die Träger, wegen ihrer Schwere, öfters zu Krüppeln machten, die Andacht hinderten, und Anlaß gaben, daß die Zunftgenossen vor und nach dem seperlichen Umgang frassen und sossen, sich öfters gar rausten, und viel Aegerniß verursachten; dies kann den heiligen Vater, als einen Veförderer der äusserlichen Zucht, wohl am wenigsten geschmerzt

haben.

Sollte wohl die Verordnung, daß man sich in solchen Fällen, wo geistliche Dispensationen erforderlich sind, nicht mehr unmittelbar nach Rom, sondern gerade an die Zischösse

jeder

jeder Dioeces zu deren Erlangung verwens den solle, zu einem Misvergnügen Anlaß gegeben haben? Ich kann es nicht glauben, denn einerseits würs de es — um der Sache den rechten Namen zu geben — Ligennuz verrathen, anderseits würde dadurch den Gerechtsamen der Bischbisse, welche, nach dem Ausspruche Pabsts Gregorius des Grossen, mit dem Pabst gleiche Amtsbrüder sind, und gleiche Geswalt haben, sehr zu nahe getretten werden. Da jewer Bischoff von dem heil. Geist gesezt ist, die Kirche zu regieren, und nicht weniger Gewalt als der Pabst hat; so kann er auch eben so gut, eben so gültig, als der heilige Vater dispensiven.

Josephs Linführung der Toleranz gesten andere Glaubenstenossenossen kann dem Bater der Gläubigen, dem alles, was Liebe und Verträglichsfeit erzielt, und zur Vereinigung den irrenden Vrüder etwas beytragen kann, im Herzen angenehm seyn muß, ebenfalls nicht mißsallen. Die gesammten Einwohner der k. k. Erbstaaten wurden durch das Band der christlischen Liebe sester verknüpft und enger vereinigt. Der Staat erhielt in seinen Schoos unzählige gute Vürger, folgsame und den Gesezen willig gehorchende Unterthamen; viele Tausende bekamen dadurch ein wirkliches Vaterland, und die Wohlsahrt der Monarchie wurde dadurch mehr besessigt.

Der allgemeine Zweck ber wahren christlichen Religion ist: alle Menschen zu gewinnen, wozu man alle der Weisheit Gottes würdige Beweggründe anwenden darf. Klugheit, Mässigung, Bruderliebe

und Sanftmuth find hie Grundpfeiler dieses Gesetzes; die Streitigkeiten horen auf, weil man eingesehen hat, das die Lehrsätze ohnehin zwenerlen Gestalten haben, und daß sie ganz einfach waren, ehe das Gewicht der Kontrovers sie verwirte, verunstaltete und erschwerzte.

Dieses Gesez, welches schon allein Josephs Namen unvergestlich machen, und seiner Zeit die Bereinisgung der Protestanten mit unserer Kirche sehr erleichstern wird, kann also eben so wenig Sr. Zeiligkeit den mindesten Schmerz verursacht haben, als alle übrige bisher angeführte Verfügungen.

Ist etwa gar die Ausbebung der Mönchse und Monnenklöster dem heiligen Vater ems pfindlich? — Schwerlich! Aller Vernünstigen Vermus

thung nach wenigstens nicht.

Wer weiß nicht, daß Mißbranche und Merglausbe durch die Monche entstanden sind? Wer weis nicht, daß die Monche in der dürgerlichen Gesellschaft eben das, was die Wespen in einem Vienensiock sind: träste und schädliche Kreaturen! Wer weis nicht, daß die Fabeln und Mährgen widersuniger Mirakeln von den Monchen herrühren? Wer weis nicht, daß sie Burch ihre Lukaszettel, Segensprechungen, Fieberbrod, Mehl, Pulver, Vohnen, Dele und andere Mittel, durch Umulete, für allerlen Uebel ben Menschen und Vieh, das leichtgläubige Volk aussaugten, und sich bereicherzten?

Man hat den Irrthum abgelegt wegen der Seis ligkeit des klöfterlichen Lebens, seitdem man weiß, daß

fo viele fich in bie Mauern begeben, welche vom bofen Gemiffen geplagt worden, die Scharfe der Gefete furch= teten, und anderwarts feine fichere Buflucht hatten; die ein unehrbares und ärgerliches Leben vorher gefüh= ret hatten; Die vom Betteln leben wollten, nachbem fie ihre Guter verschwendet hatten; benen Arbeit und Deschäftigung verhaßt war, und der Mußiggang behagte; die aus einer Urt von Berzweiflung fich hinein fturgten, nachdem fie ihre unreinen Begierben nicht befriedigen konnten, oder auch folche die aus jugendlicher Ginfalt bintergangen, von rauben unbarmbergigen Stiefeltern, und gewiffenlosen Bormundern bineingestoffen worden find. Daher entstanden so viele bemantelte, ale berne und ungestümte Bettler, so vielhaubis ge Abentheuer, Bart- Strick- Salfter- und Saekträger, von allen Sarben, welche, da fie den Rredit in weltlichen Geschaften ganglich verlohren hatten, nun mit groffer eingebildeter Autoritat von gott= lichen Gachen redeten, indefifr Lebensmandel meiftens, nach wie vor, voll moralischer Flecken war, und nur die pabstlichen Immunitaten fie ben nachfichevollen Regenten por Untersuchung und Bestraffung schützten.

Solche Gesellschaften, die auf Kosten ihrer Nachsten leben, ihre Tage (wie Abt in seinem Werke vom Derdienst spricht) mit Michtesthun zubringen, den burgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten sich entziehen, die Ausnahme der Religion keineswegs befördern, vielmehr Aberglauben und Misbrauche verbreiten, die Sitten und die Wohlanständigkeit durch ihre unanstän-

bige Bloffe und unflatigen Rutten beleidigen - folche unnure, unbefcheidene und oft vermeffene Monche, die anftatt gleich den Aposteln das Evangelium in ber lauterften Abficht zu predigen, nicht felten, und felbft noch beut zu Tau! von den Kanzeln herab in die Trompeten des Aufruhre blafen, fann der Landesfürft, permbge dem allgemeinen Staatsrecht, den burgerlichen Gefeßen, dem Evangelium und ber alten Rirchen= aucht allerdings abschaffen, und aufbeben, ohne von ir gend jemand auf Erden Difpenfation oder Ginwilligung nothig zu haben. Er fann es, fobald Er mill, bemertftelligen, und fie und ihre Reichthumer auf andere Beis fe, zur Chre Gottes und gum Bortbeil bes Staats, nus Ben. Clemens der XIV. schrieb: Man macht ben Staat arm, indem man der Gefellschaft unnug wird. Wir werden nicht als Mons che nebobren; aber wir fommen als Staats burger auf die Welt. Die Welt hat solche Leute nothict, die zu ihrer Zarmonie beveras gen, und die durch ihre Maturgaben und Rabinkeiten, durch ihre Arbeiten und durch ibre Sitten die Staaten blüben machen.

Was die Aufhebung der Tonnenklöstet betrift, so hat Joseph so manchen unschuldigen Geschöpfen, und in ihnen der Menschheit die unermeßtichste Wohlthat dadurch erwiesen. Wie oft wurde mit solchen armen verblendeten oder gezwungnen Geschöpfen Gott ein verabscheutes schaudervolles Opfer gebracht! Jugend, Unreise des Verstandes, Mangel

Weltkenntniß, vorgespiegelte wunderliche Vorstellungen von den Gesahren und Beschwerden des Weltlebenst einerseits, Eigenuntz der Neltern, Geschwisterte und Verwandten, Orohungen und Schweichelepen, auch manchmal Verdruß der Vräute Christi über eine sehlgeschlagene Heyrath anderseits, waren meistens die Triebsedern zur Annahme des Schlepers. Ueber alle diese Gegenstände lese man die jüngsterschienen Siesben Rapitel von Klosterleuten, und wer daraus nicht überführend belehrt wird, der brauche Niesmurz.

e

1=

ie t,

15

g g

i=

t

13

35

2

0

h

t

23

35

25

Also sest auch der dritte Punkt des pabstlichen Breve keine eigentliche Ursache voraus, warum Dins der VI. nach Wien kommen will? Keine! Und doch stehen eben diese und keine andern Ursachen darinn! Lefet weiter, liebe Leure! fo werdet ihr finden, wie Jofeph antwortet: daß das fichere Bewußtseyn, daß Er nach Gerechtigkeit handle, Ihm die Mothwendigkeir auflegen wird, von Seinem Rechte, es mag daraus entstehn, was immer will, Gebrauch zu machen. Und beffer unten: daß in Betref der Sachen, die Er zum Vortheil der Religion, zur bessern Linvichtung der Zirchenzucht, und, in Ansehung dersel= ben zur rechtmässigen Ausübung der landes berrlichen Gewalt, in Seinen Reichen und Staaten nach veifer Ueberlegung festgesetzt bat, Er'von den richtigen Grundsägen, der Bewegursache und dem Endzweck, so und

nicht anderst zu handeln, so fest überzeugt ist, dasses nicht möglich sen, etwas auszusinnen oder benzubringen, was Ihn eines andern überpreden, oder von Seinem Unternehmen abzulassen, jemals bewegen könnte.

Und follte Dius der VI. fo ein auter Redner Er auch (nach dem Zeugniß des verftorbenen Leffings) immer fenn mag, follte Er wohl Gich fchmeicheln und glauben konnen, Joseph den Standbaften von Seinem fo festgegrundeten Plan, von Geinen fo reiflich überdachten und berathschlagten Entschluffen abzubringen? Gollte Er nicht zum voraus einsehen, daß er mit Pabst Johann dem XIII. gleiches Schidfal haben murbe, ber im Jahr 1413 mit bem Raifer Sicmund personlich zu Lodi zusammen kam, und feine gange Beredfamfeit aufbot um gubewirfen, bag ber Raifer einwilligen mochte, bas ausgeschriebene Concili= um in einer Stadt Italiens und nicht zu Coftnis ju balten, fich aber gefallen laffen mufte, daß Sigmund unbeweglich bleib, und ihn vielmehr cang demuthia und treumeinend ersuchte, daß er doch, (weil die gange Belt fich an feiner Perfon argerte) (*) fein Les ben beffern, und fich die Wiedervereinigung ber Rirche angelegen fenn laffen, auch zu bem Ende ein Concilium an einem fichern und dem gangen chrifflichen Bolf gelegenen Orte versammeln mochte, wezu Coftnit ber Ap, Van der Hardt T. I. P. 10. schicklichste sen. pag. 559.

^{*)} Welcher Punkt gwar hieber feine Beziehung hat.

Ist es also noch möglich daß Dius der VI. wegen dem Innhalt Seines Areve vom 15. Decemb. v. J. nach Wien kömmt? Nein, liebe Leser! es können, es mussen yanz andere Ursachen senn, wenn gleich obgedachte Verfügungen Josebs in Rücksicht auf das pabstliche Kamerale, Ihm nicht allerdings angenehm senn konnten, und wenn wir gleich alle die Beweggründe dazu weder wissen noch einsehen.

t

1

ľ

b

11

0 11

9=

r

8

115

1=

3

D

9

ie

ea

1e

11

25

).

Indessen dürfen wir doch muthmassen, und vielleicht treffen wir hie und da etwas.

Dius der VI. ift, wie viele, die Ihn perfonlich gu fennen bas Glud haben, bezeugen, ein girtiger, menschenfreundlicher, bescheidener und eins fichsvoller Mann! Er hat zum Beffen der Mensch= heit die pontinischen Gumpfe mit unfäglicher Mube und groffen Roften austrodnen laffen, und folglich ein Unternehmen ausgeführt, bas manche feiner Borfahren nicht zu Stande brachten. Er ift bescheibener, als Pabst Leo der IV. (†885) welcher, der Erste, anfieng, feinen Namen jeberzeit dem Namen berjenigen, an die er fchrieb, vorzusegen, welches dann die folgende Pabfie in ihren Schreiben an die Raifer auch thaten, da fie zuvor den Namen der Raifer dem ihrigen alles mal vorsetzten; Er setzte billig Josephs Namen vor dem Seinigen. Er ift einfichtevoll, und muß folglich überzeugt senn, daß Joseph Seinen Majestätsrechten gewiß nichts entziehen lagt, und daß Er folglich ver= geblich Gich bemuhen murde, den fur die pabfiliche

23 3

Ramnzer

Rammer daraus entstehenden Berlust abzuwenden. Er muß sich also dieses Einkommens schon zum voraus begeben, mithin andere Zeweggründe, als wir zur Zeit wissen, zu Seiner unternommenen Keise haben, um so mehr, da in Seinem Breve von 9. Horang d. J. worinnen Er Seine Ankunst bekannt macht, nicht das mindeste mehr von dem Junhalt des vorherzgegangenen erwähnt wird.

Wie, wenn wir einiges Licht in bem befannt gewordenen Briefwechsel fanden? Tofeph fagt in Geis nem Untwortschreiben vom II. Janner: Wir find der dewissen Zuversicht, es werden Bure Zeis linkeit sich den Beschwerlichkeiten einer so weiten Reise aus keiner andern Bewegursache unterziehen wollen, als um dero Juneinung zu Uns, und zugleich auf eine überzeugende Art an den Tan zu geben, wie bereitwillin Sie seven, zur Aufnahme der Religion und des Gottesdienstes in Unsern Landen, und zund schicklichern Unterrichte des Volkes, welcher ohne eine richtige und sowohl dem öffentlichen Beften des Staats, als den Umftanden der Zeit angemeffene Leitung der Beiftlichkeit felbft, schwers tich erzielt werden kann, allen Sleiß und alle Sorge mit Uns gemeinschaftlich anzuwend den.

Wie, wenn Pabst Pius der VI. den stillen Heldengang Josephs bewundernd, von allen Seinen zeitlichen Bortheilen abstehend, den muthigen Ents

schluß

schluß gefaßt hatte, zu den vorhabenden Landerbegluschenden kaiserlichen Anstalten die Hande zu bieten? Sich mit Ihm zu perewigen.

Wie, wenn die Vermuthung sich bekräftigte, daß Er vorläusig die griechische nicht unirte Kirche durch ein seperliches Vreve der katholischen Kirche einverleisben werde, um die noch nähere Vereinigung das durch zu erleichtern?

Wie, wenn Er so manche noch in perto behale tene heilsame und zum Besten der Religion abzweckens de Anstalten Josephs zur Neife bringen helsen wollte?

Wie, wenn -

10

t.

13

25

0

10

0

u

e

8

W

tt u

it

1

e

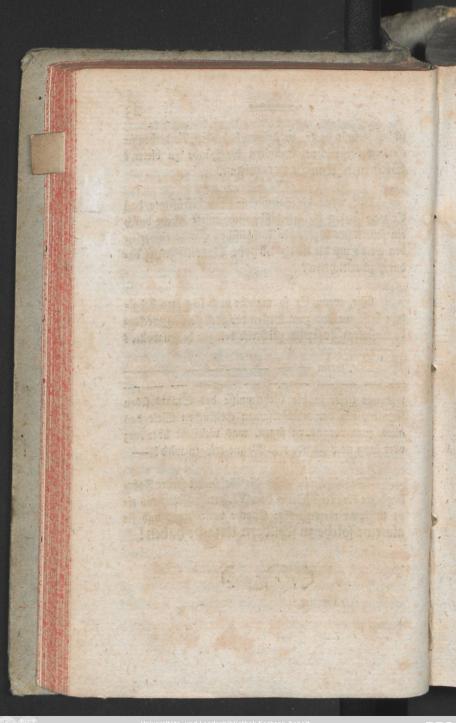
14

no no to

wir nur tiefer in die Geheimnisse des Staats sehen konnten, um der ausmerksamen christlichen Welt das alles zum voraus zu sagen, was vielleicht über kurz voer lang noch Freude und Wonne erregen wird!

Wahrscheinlich wird die Geschichte ferner Jahrhunderte die Reise Pius des VI. zu Joseph als eis ne heilsame merkwürdige Epoche betrachten, und sie als eine solche zu schildern Ursache haben!







78 L1692

ULB Halle 3 005 358 833

TA-OC



